



**Benutzerordnung und Verleihvereinbarung
für den Spieleanhänger des
„Katholischen Familienzentrum Much“**

Betreiber

Katholisches Familienzentrum Much
Hauptstraße 11
53804 Much

Entleiher

Verein/Schule/
Einrichtung:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Mobiltelefon:

Einsatzort/-zweck:

Leihzeitraum:

1. Der Verleih und die Koordination entsprechender Belegungswünsche erfolgen ausschließlich durch Pastoralreferent Peter Urban. Die Reservierung des Spieleanhängers erfolgt nach Eingang der telefonischen oder schriftlichen Bestellung. Reservierungswünsche sind ausschließlich an Herrn Urban zu richten:

Pastoralreferent Peter Urban
Ortsieferstraße 3
53804 Much
02245.9159880
Peter.Urban@Erzbistum-Koeln.de

2. Der Spielanhänger kann von Vereinen, Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Organisationen und Privatpersonen ausgeliehen werden. Eine Ausleihe durch Firmen und andere kommerziell tätige Personen/Organisationen ist nicht möglich. Vorrangig erfolgt der Verleih des Spielanhängers an Gruppen aus dem Pfarrverband Much; Ausleihen außerhalb des Pfarrverbandes werden nachrangig behandelt.

2. Aufwandsentschädigung und Kautio:

Es wurde eine Aufwandsentschädigung von 35 Euro erhoben und gezahlt.

Es wurde keine Aufwandsentschädigung erhoben.

Eine Kautio von 100 Euro wurde hinterlegt.

Es wurde keine Kautio hinterlegt.

(Zutreffendes ankreuzen!)

3. Der Spielanhänger und die Spielmaterialien, die mit hohem Kostenaufwand erworben wurden, sind sorgfältig zu behandeln. Verursachte Verschmutzungen sind zu beseitigen. Die Spielgeräte sind vor dem Einräumen in den Anhänger ggf. zu trocknen. Der Entleiher haftet für verlorengegangene und beschädigte Geräte. Für Unfälle und Nachfolgeschäden, die aus der Nutzung des Spielanhängers und/oder der Module (Spielgeräte) entstehen, haftet das katholische Familienzentrum Much nicht. Für Beschädigungen und Zerstörungen am Spielmobil oder an den Spielgeräten übernimmt der Entleiher die Haftung.

4. Bei Schäden an Anhänger oder Spielgeräten beauftragt der Betreiber die notwendige Reparatur und stellt diese dem Entleiher in Rechnung.

5. Der Entleiher hat für die Erfüllung der Aufsichtspflicht während der Nutzung des Spielanhängers und/oder der Spielgeräte zu sorgen und daher genügend Helfer/innen zu stellen. Die Spielgeräte dürfen nicht ohne Aufsicht genutzt werden. Die Aufsicht trägt Sorge dafür, dass die Spielgeräte pfleglich und bestimmungsgemäß genutzt werden.

6. Geräte, an denen sich Schrauben lösen oder die Bereifung zu wenig Luftdruck aufweist dürfen nicht weiter bespielt werden. Sie sind entweder sicher zu verstauen oder mit dem im Anhänger befindlichen Werkzeug in Stand zu setzen.

7. Standort des Spielanhängers ist das Pfarrhaus in Marienfeld. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Spielanhänger daher in Marienfeld, Ortsieferstraße 3 abzuholen und auch wieder dort abzustellen. Bei der Übergabe und der Rücknahme findet eine gemeinsame Überprüfung des Spielanhängers und der Spielmaterialien durch den Betreiber und den Entleiher statt. (Es sind zwei Personen notwendig!)

8. Die Übergabetermine sind frühzeitig (mind. 2 Wochen vor Entleihe) mit Pastoralreferent Peter Urban, 02245 9159880 abzustimmen. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind einzuhalten.

9. Für die Abholung und Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug (Stützlast: 50 kg, zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers 750kg, ungebremst) und das ordnungsgemäße Abstellen vor Ort.

10. Der Entleiher ist verpflichtet, bei der Übergabe des Spielanhängers den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.

11. Der Entleiher verpflichtet sich, das Spielmobil samt Bestückung pfleglich zu behandeln und in einem einwandfrei sauberen Zustand und ordnungsgemäß zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung der entstandenen Schäden und Verluste.

12. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen. Der abgesprochene Einsatzzweck ist einzuhalten.

13. Der Spieleanhänger ist vom Entleiher an einem sicheren Standort abzustellen. Dies gilt insbesondere über Nacht. Der abgesprochene Einsatzort ist einzuhalten.

14. Der Entleiher übernimmt die Haftung für alle Schadensansprüche, die sich aus der Benutzung des Spielmobiles und/oder der Spielmaterialien ergeben. Er stellt Verleiher/Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Entleiher zu regulieren.

15. Schadensersatzansprüche gegen das katholische Familienzentrum Much können nicht erhoben werden, wenn der Vertrag nicht erfüllt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Ansprechpartner Entleiher